



Jörg Sauer  
Erster Kreisbeigeordneter

j.sauer@limburg-weilburg.de  
www.landkreis-limburg-weilburg.de

0400 Jörg Sauer Erster Kreisbeigeordneter • Postfach 1552 • 65535 Limburg

Jörg Sauer  
Erster Kreisbeigeordneter  
Landkreis Limburg-Weilburg  
Schiede 43  
65549 Limburg

Telefon 06431 296-219  
Telefax 06431 296-838  
Zi.-Nr. 286 (Altbau 2. Stock)

25. April 2023

## Bericht „Prüfantrag Windeltonne“

Die Möglichkeit, ein zusätzliches Abfallbehältnis für Restabfall für die Windelentsorgung zu nutzen, besteht bereits. Ein zusätzliches Abfallbehältnis kann nach § 19, Abs.4, Ziff. b. der Abfall- und Gebührensatzung beantragt werden.

Da Windeln als Restabfall entsorgt werden müssen, entsprechen die dafür in der Abfall- und Gebührensatzung festgelegten Gebühren dem Kostendeckungsprinzip. Es ist rechtlich nicht möglich, eine spezielle Windeltonne **günstiger** als sonstigen Restmüll anzubieten, denn neben dem eingangs erwähnten Aspekt weisen die dort gesammelten Abfälle zudem ein spezifisch höheres Gewicht auf als die der Kalkulation zu Grunde gelegten sonstigen Restabfälle aus Haushaltungen.

Auch kann die Einführung einer Windeltonne weder als Maßnahme zur Abfallvermeidung noch zur Förderung der Abfallverwertung eingestuft werden, so dass aus rein abfallwirtschaftlicher Sicht eine niedrigere „Lenkungsgebühr“ nicht zu rechtfertigen ist.

Dem Antrag ist dementsprechend auch zu entnehmen, dass die Einführung ausschließlich unter sozialen Aspekten wie der Förderung eines familienfreundlichen Umfelds oder der Entlastung pflegender Angehöriger

...

vorgeschlagen wird. Dies ist aus sozialen Erwägungen heraus durchaus ein wichtiger Aspekt. Dem steht das Gebührenrecht allerdings entgegen.



Aufgrund des Kostendeckungsprinzips, das im Hessischen Kommunalen Abgabengesetz (KAG) verankert ist, sind Gebühren entsprechend den anfallenden Kosten zu erheben, Aspekte als sog. Sozialklauseln, die bestimmte Nutzergruppen (z.B. Familien mit Kleinkindern oder inkontinente Erwachsene) bevorteilen, dürfen bei der Gebührenermittlung grundsätzlich nicht berücksichtigt werden.

Falls eine „Windeltonne“ für bestimmte berechnete Gruppen zu geringeren Gebühren angeboten würde, müsste die Differenz zu der in der Abfall- und Gebührensatzung festgelegten Gebühr für Zusatzgefäße aus allgemeinen Deckungsmitteln aufgebracht werden.

Die finanzielle Auswirkung auf den allg. Kreishaushalt ist dementsprechend davon abhängig, zu welchen Kosten eine solche Windeltonne angeboten und in welchem Umfang diese Möglichkeit genutzt würde. In dem als Beispiel herangezogenen Landkreis Kitzingen gibt es bei ca. 90.000 Einwohnern ca. 1.500 Windeltonnen. Bezogen auf unseren Landkreis wären demzufolge etwa 3.000 Windeltonnen zu erwarten. Wenn man die in § 19, Abs.3, Ziff. b ausgewiesene Gebühr für das Restabfallvolumen für ein 120 l Gefäß bei Haushalten für die Windeltonne annimmt, ergibt sich folgender Finanzierungsbedarf in Höhe von:

Anzahl	Kosten 120l-Gefäß Restabfall	Kosten pro Jahr
3.000	140,16 €	<u>420.480,00 €</u>

Bei der Einführung einer Windeltonne ist weiterhin zu beachten:

- die Überprüfung der Berechtigung verursacht weiteren Personalbedarf
- die Einhaltung der Regeln bei der Befüllung ist nur sehr schwer zu überwachen



Missbrauch als billige Zusatzmülltonne ist durchaus zu erwarten. Von anderen Anwendern wird empfohlen, nur abschließbare Gefäße zu verwenden, um Missbrauch durch fremde Dritte zu minimieren, allerdings wird die Kontrolle dadurch verhindert.

Darüber hinaus wird ein besonders als Windeltonne gekennzeichnetes Gefäß auch nicht empfohlen, weil dies insbesondere bei Inkontinenz als Stigmatisierung empfunden werden könnte.

Bundesweit bieten einige Städte und Gemeinden ihren Bürgerinnen und Bürgern finanzielle Unterstützung bei der Anschaffung von Windeltonnen an. Dort, wo zusätzlich diese Tonnen angeboten werden, wird eine separate oder erhöhte Gebühr erhoben.

  
Jörg Sauer  
Erster Kreisbeigeordneter